

Information zum Antrag der Firma NZ Entsorgung auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in Ronsberg

Die als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierte Firma NZ Entsorgung e.K. betreibt seit 2003 in Altusried, Ortsteil Krugzell, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Firma NZ Entsorgung, vertreten durch den Eigentümer Nikolaj Zirgibel, hat das ehemalige „Bully-Gelände“ in Ronsberg, Neuenrieder Straße 31, erworben, um den Betriebssitz nach Ronsberg zu verlegen. Nach Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis sollen auf dem Betriebsgelände in Ronsberg 17 Personen arbeiten, darunter sechs Fahrer.

Dem Fachbereich Umwelt- und Wasserrecht des Landratsamtes Ostallgäu wurden Unterschriftenlisten übergeben, in denen sich rund 300 Ronsberger Bürger gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen durch die Firma NZ Entsorgung aussprechen. Dies zeigt die Verunsicherung in Teilen der Ronsberger Bevölkerung. Zur Information werden nachstehend die wesentlichen Inhalte des am 03.03.2021 beim Landratsamt Ostallgäu eingegangenen Antrags der Firma NZ Entsorgung auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken FINr. 192/1 und 194/2 der Gemarkung Ronsberg ab 01.08.2021 dargestellt.

Das frühere Bully-Gelände liegt im Gebiet des Bebauungsplans „Baugebiet Nord-Ost“ und ist als Gewerbegebiet (GE) eingestuft. Eine Vorabprüfung des Landratsamtes Ostallgäu – Fachbereich Umwelt- und Wasserrecht – ergab, dass Betriebe zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in Gewerbegebieten grundsätzlich zulässig sind. Dem Antrag von NZ Entsorgung liegt folgender Antragsgegenstand zugrunde:

Umnutzung der beiden baurechtlich genehmigten Hallenteile zur Zwischenlagerung von max. 245,5 Tonnen (t) an gefährlichen und max. 340 t an nicht gefährlichen Abfällen (ein Teil davon wird in Containern, Altreifen werden offen auf der Freifläche zwischengelagert). Wegen der eingehenden bzw. zur Lagerung in der Anlage vorgesehenen Abfälle und Behältergrößen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Bauliche Veränderungen (Um-, Neu- oder Anbauten) an den beiden Hallen oder (Teil-)abriss sind nicht vorgesehen. Der Betrieb der Anlage im beantragten Umfang bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis nach Nr. 8.12.1.1 G/E und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Diese Erlaubnis umfasst auch weitere Genehmigungen, z. B. eine Baugenehmigung für die vorgesehene Nutzungsänderung oder eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis. Nach Abschluss der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange findet voraussichtlich im September ein Erörterungstermin statt. Danach prüft das Landratsamt anhand der Stellungnahmen der Fachbehörden, der Einwendungen der Bürger und dem Ergebnis des Erörterungstermins, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Um die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, sind häufig zahlreiche Auflagen erforderlich.

Die Angaben unter den Ziffern 1 und 2 sind im Wesentlichen dem Gutachten des TÜV Thüringen und der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung durch die Müller BBM GmbH entnommen.

1. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

1.1 Anlieferung und Registrierung des Inputmaterials

Die Abfälle werden in der Regel mit fünf firmeneigenen Lkw und zwei Anhängern in Gitterboxen bzw. als Stückgut bei den Kunden abgeholt. Nach der Rückkehr zum Betriebsgelände werden die Fahrzeuge entladen. Insgesamt wird pro Tag mit maximal 10 Anlieferungen gerechnet. Die Entladung der Fahrzeuge und Anhänger erfolgt auf der Freifläche vor den beiden Hallen. Sofern die Abfälle nicht direkt beim Kunden verworfen oder gezählt wurden, wird dies beim Entladen nachgeholt und in einem Protokoll vermerkt. Die Registrierung der eingehenden und die Anlage wieder verlassenden Abfallmengen

erfolgt über eine elektronische Nachweisführung durch ein ERP-System (Enterprise Resource Planing-System).

1.2 Zwischenlagerung der Abfälle

Als Zwischenlagerfläche für die einzelnen Abfallarten dienen die einzelnen Lagerbereiche und -flächen innerhalb der beiden Hallen bzw. auf der Freifläche außerhalb der Halle. Außerhalb der Halle sollen die Altreifen (lose auf einer 175 qm großen Freilagerfläche ca. 15 m östlich der Halle) sowie Eisen-/Nichteisenmetalle, Papier/Pappe, Holz Kunststoffe und gemischte Siedlungsabfälle (das sind gemischte Abfälle von Kfz-Werkstätten, die nicht eindeutig einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen sind) zwischengelagert werden. Alle anderen Abfälle werden in den beiden Hallen in für die Lagerung zugelassenen Containern und Fässern gelagert. Ein Umfüllen von flüssigen Abfällen erfolgt mit Hilfe von transportablen Pumpen. Daneben sollen in der Halle Gebrauchtreifen zwischengelagert werden.

1.3 Verladung und Abtransport der Abfälle

Ein Abtransport der zwischengelagerten Abfälle erfolgt in Containern, durch Umpumpen von Flüssigkeiten in Tankfahrzeuge bzw. nach erfolgter Beladung in Lkws. Die das Lager verlassenden Mengen werden anhand von Wiegescheinen und Frachtpapieren dokumentiert und im ERP-System erfasst.

1.4 Sonstiges

Betonierte bzw. asphaltierte Parkplätze/Stellflächen für Mitarbeiter-Pkws und betriebliche Lkw sind auf der Freifläche vorhanden.

Für die Entlade- und innerbetrieblichen Transporttätigkeiten werden je ein mit Gas betriebener Gabelstapler und ein Elektrogabelstapler eingesetzt. Innerhalb der Hallen kommen neben dem Elektrogabelstapler noch Elektroameisen und Handhubwagen zum Einsatz.

Betriebszeiten

Die mit der Anlieferung, Entladung und dem Abtransport der Abfälle verbundenen Tätigkeiten einschließlich den innerbetrieblichen Umschlag- und Transportvorgängen erfolgen von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 21.00 Uhr, d.h. ausschließlich während dem Tagzeitraum. Die Dauer der innerbetrieblichen Entlade-, Verlade-, Transport- und Umschlagstätigkeiten beträgt max. 8 Stunden pro Arbeitstag. Die Zwischenlagerung der Abfälle, die keine Emissionen verursachen, erfolgt hingegen von Montag bis Sonntag rund um die Uhr.

2. Auswirkungen auf die Umwelt

2.1 Luftreinhaltung

Bei der Anlage treten keine „klassischen“ emissionsverursachenden Betriebsvorgänge auf. Zur Geruchs- oder Staubbildung neigende Abfallarten werden in der beantragten Anlage nicht umgeladen bzw. zwischengelagert. Insofern sind keine Emissionsquellen nach der TA Luft vorhanden, über die Luftschadstoffe abgegeben werden.

Bei der Anlieferung, bei innerbetrieblichen Transport- und Umschlagvorgängen und beim Abtransport entstehen durch die Dieselmotorabgase von Fahrzeugen Luftschadstoffemissionen. Die Motoren der firmeneigenen Lkw sind mit Dieselpartikelfiltern ausgerüstet.

Das Abwehen von Leichtfraktionen (Papier/Pappe/Kartonagen und Verpackungsabfälle) aus den auf der Freifläche des Grundstücks abgestellten Containern, wird dadurch verhindert, dass die Container stets nur bis unterhalb der Oberkannte der Seitenwände befüllt werden.

2.2 Lärm- und Erschütterungsschutz

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage wurde durch die Müller BBM GmbH im Auftrag des Landratsamtes Ostallgäu eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vorgenommen. Dabei wurden alle Geräuschemissionsquellen (Pkw- und Lkw-Parkplätze, Lieferverkehr durch Lkw, Verlade- und Entlade-tätigkeiten, Containertausch und Schallabstrahlung über die Fassade des Hallenkomplexes) ermittelt. Wegen der Schalleistungspegel und der Immissionen wird auf Anlage 2 verwiesen.

Der Gutachter geht von einer Gabelstaplerbetriebszeit von bis zu 8 Stunden täglich aus, davon 4 Stunden im Freien, wo ein Gasgabelstapler (Schalleistungspegel 100 dB(A)) eingesetzt wird. Der im Inneren eingesetzte Elektrogabelstapler ist mit einem Schalleistungspegel von 95 dB(A) angesetzt. Daneben wird davon ausgegangen, dass täglich 5 Abrollcontainer (Schalleistungspegel 110,5 dB(A)) und 1 Absetzcontainer (103,4 dB(A)) ausgetauscht werden.

Im Bebauungsplan sind im für das Betriebsgelände vorgesehenen Gewerbegebiet Emissionsgrenzwerte in Form von Schalleistungen pro m² von tagsüber (60 dB(A)/m²) und nachts (45 dB(A)/m²) festgelegt. Laut dem Gutachten wird der Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe aus dem Bebauungsplan „Ronsberg Nord-Ost“ in der Tagzeit an allen Immissionsorten eingehalten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten um mindestens 9 dB unterschritten. In der Nachtzeit findet kein Betrieb statt. Die gemäß TA Lärm zur Tagzeit zulässigen Maximalpegel von 90 dB(A) im Mischgebiet und von 85 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet werden laut dem Gutachten an allen Immissionsorten sicher eingehalten.

Unter Berücksichtigung des dem Vorhaben zuzurechnenden Verkehrs, stellt der Gutachter fest, dass keine Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf der Neuenrieder Straße erforderlich sind.

Da die zulässigen Immissionswerte an allen errechneten Immissionsorten (u.a. Neuenrieder Straße und Birkacher Weg) unterschritten sind, kommt das Gutachten zum abschließenden Ergebnis, dass die vorliegende Planung geeignet ist, den Schallschutz in der Nachbarschaft sicher zu stellen.

2.3 Anlagensicherheit

Das Betriebsgelände ist umlaufend eingezäunt bzw. eingefriedet. Die Zufahrt ist mit einem verschließbaren Tor versehen.

Chemische Reaktionen können aufgrund der Anlagenart und den zwischengelagerten Abfallarten ausgeschlossen werden. Eine unkontrollierte Freisetzung (Austritt/Auslaufen von flüssigen Stoffen und Gemischen) kann im bestimmungsmäßigen Betrieb weitestgehend ausgeschlossen werden. Flüssige brennbare Abfälle wie Lösemittel(gemische), Öle und Dieselkraftstoff werden ausschließlich in nicht brennbaren bzw. bauartzugelassenen Behältnissen innerhalb der Halle zwischengelagert. Der Fußboden der Halle ist in Stahlbeton ausgeführt.

Die festen Abfälle werden in Abroll- bzw. Absetzbehältern zwischengelagert, die ebenfalls aus nicht brennbarem Material bestehen. Batterien und Akkumulatoren werden in dafür zugelassenen Spezialbehältern gelagert. Diese werden auf bauartzugelassenen Auffangwannen abgestellt und fassen den Inhalt des größten darauf abstellbaren Behältnisses.

2.4 Anfallende Abfälle, Verwertungswege

Die Abfälle werden zwischengelagert und ohne Behandlung zu wirtschaftlichen Transporteinheiten zusammengestellt, um sie der weiteren Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Nach den derzeitigen Schätzungen wird mit einem Jahresdurchsatz

von ca. 1.700 t an gefährlichen Abfällen und ca. 4.000 t an nicht gefährlichen Abfällen gerechnet.

2.5 Gewässerschutz

Der Standort liegt laut dem Gutachten außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Überschwemmungsgefahren durch Hangwasser nach Starkregen werden im Gutachten nicht erwähnt. Diesbezüglich konnten Einsatzberichte der Freiwilligen Feuerwehr Ronsberg vom 21.06.1999 und 01.09.2002 über technische Hilfeleistungen auf dem Bully-Gelände und zugehörige Zeitungsartikel beschafft werden. So musste im Jahr 1999 der Hofraum und ein Heizungskeller leergepumpt werden. Seither sind keine weiteren Einsätze wegen Überschwemmungen auf dem Gelände bekannt. Der Markt Ronsberg hat diese Unterlagen an das Landratsamt Ostallgäu übermittelt, damit Gefahren durch Hangwasser in die Prüfung mit aufgenommen werden.

Das Oberflächen- und Regenwasser von der Dachfläche des Hallenkomplexes und den befestigten Hofflächen wird bislang gefasst und in Sickerschächte eingeleitet. Für die Versickerung des Niederschlagswassers muss eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Nach dem derzeitigen Informationsstand ist zu erwarten, dass für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere Versickerungslösung gefunden werden muss.

Bei den zwischengelagerten Abfällen handelt es sich um feste bzw. flüssige Gemische, die zum Teil aufgrund der Art und Zusammensetzung bzw. der darin enthaltenen Verunreinigungen als wassergefährdend einzustufen sind. Alle als wassergefährdend eingestuft flüssigen Abfälle werden in den beiden Hallen in bauartzugelassenen Behältnissen zwischengelagert. Airbags und Gurtstraffer werden in Gitterboxen und Stoßdämpfer in 200 Liter fassenden Fässern zwischengelagert, die im Bereich des Lagers 1 innerhalb des Hallenkomplexes untergebracht werden. Alle Behältnisse werden auf bauartzugelassenen Auffangwannen abgestellt, die den Inhalt des größten darauf abstellbaren Behältnisses auffangen können.

Für die festen wassergefährdenden Abfälle ist innerhalb der Halle eine Zwischenlagerung in Abroll- bzw. Absetzcontainern vorgesehen. Die Lithium-Ionen-Batterien werden in dafür zugelassenen Stahlkisten mit bis zu drei kleinere Kisten aus Stahl als Innenverpackung auf Euro-Paletten in der Halle zwischengelagert. Die anderen Batterien werden in Batteriepaloxen bzw. REBAT-Fässern gelagert. Der Fußboden in den Lagerbereichen der beiden Hallen ist in Stahlbeton ausgeführt. Damit werden eventuell austretende Leckagen zurückgehalten und können mit Bindemittel aufgenommen werden.

Für die Zwischenlagerung der Abfälle wird kein Wasser benötigt, sodass kein Abwasser anfällt. Das in den Sozial- und Sanitäreinrichtungen anfallende Wasser wird in den bestehenden Schmutzwasserkanal im Bereich der Neuenrieder Straße eingeleitet.

2.6 Naturschutz

Der Standort liegt außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten. Das nächste FFH-Gebiet Nr. 8128-301 „Günzhangwälder Markt Rettenbach – Obergünzburg“ beginnt ca. 500 m westlich des Betriebsgeländes. Für das Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen bzw. Anbauten erforderlich. Luftschadstoffe werden nicht freigesetzt. Damit sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das ca. 500 m westlich beginnende FFH-Gebiet zu erwarten.

3. Erfahrungsbericht über die Besichtigung des Betriebs in Altusried

Mitglieder des früheren Marktgemeinderates hatten den Betriebssitz von NZ Entsorgung in Altusried besichtigt. Marktgemeinderat Hänsele berichtete im Rahmen der Sitzung über die positiven Eindrücke, die er dabei vom Betrieb, insbesondere der Sauberkeit, gewonnen hat.

4. Baurechtliche Beurteilung durch den Markt Ronsberg

Das durchzuführende immissionsschutzrechtliche Verfahren schließt das baurechtliche Verfahren mit ein. Im baurechtlichen Verfahren hatte der Markt Ronsberg bei der Sitzung am 8. Juni 2021 über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Die vorgesehene Nutzungsänderung für den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist baurechtlich unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widerspricht. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Baunutzungsverordnung – BauNVO).

In Gewerbegebieten, wie dem ehemaligen Bully-Gelände, sind u.a. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art, Lagerplätze sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig (§ 8 Abs. 1, 2 Nrn. 1 und 2 BauNVO). Als Ergebnis des Gutachtens über die Auswirkungen auf die Umwelt (siehe Ziffer 2) ist zusammenfassend festzustellen, dass es sich bei der auf den FINrn. 192/1 und 194/2 geplanten Anlage um einen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb handelt. Insbesondere werden die im Bebauungsplan Nord-Ost für das Betriebsgelände festgelegten Emissionsgrenzwerte in Form von Schalleistungen pro m² von tagsüber (60 dB(A)/m²) und nachts (45 dB(A)/m²) eingehalten. Lärmbelästigungen oder Störungen, die nach der Eigenart im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, wurden nicht festgestellt.

Der Stellplatznachweis im Bauantrag sieht 13 Stellplätze vor. Der Markt Ronsberg hat am 11.05.2021 eine Satzung über die Herstellung und Beschaffenheit von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) beschlossen, die am 13.05.2021 in Kraft getreten ist. Analog der vom Architekten vorgenommenen Stellplatzberechnung ergibt sich aufgrund der Satzung ein Bedarf von 11 Stellplätzen. Der Stellplatzbedarf für Kfz ist somit übererfüllt. Das Firmengelände ist auch groß genug, um die firmeneigenen Lkw abstellen zu können, wie dies in § 5 Abs. 6 Garagen- und Stellplatzsatzung gefordert wird.

Die Nachbarn haben dem Bauantrag nicht zugestimmt. Dies hat aber keinen Einfluss auf die vom Markt Ronsberg zu treffende Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens. Somit waren keine Gründe erkennbar, weshalb der Markt Ronsberg berechtigt wäre, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Nutzungsänderung zu verweigern.

Die Entscheidung, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsrechtlichen Erlaubnis vorliegen, ist vom Landratsamt Ostallgäu.

5. Bei der Sitzung am 08.06.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Marktgemeinderat erteilt für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Firma NZ Entsorgung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
2. Das Landratsamt Ostallgäu ist im Zusammenhang mit den in den Jahren 1999 und 2002 bei Starkregen erforderlich gewordenen technischen Hilfeleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Ronsberg auf mögliche, durch Hangwasser ausgelöste Überschwemmungen auf dem Firmengelände von NZ Entsorgung hinzuweisen.
3. Im Hinblick auf bereits durch die Firma Huhtamaki verursachte Lärmimmissionen, wird Herr Zirgibel darum gebeten, beim Betrieb der Anlage darauf zu achten, dass vermeidbare Lärmbelastungen für die Anwohner vermieden werden.